

Urlaub/Ausland: Geht dem AN die Kündigung während des Urlaubs **im Ausland** zu, ist er verpflichtet, sich der elektronischen Kommunikationsmittel zu bedienen, um eine rechtzeitige Klageeinreichung zu veranlassen. Wartet er damit bis zur Rückkehr nach Deutschland, ist die Verspätung verschuldet (vgl. LAG Brem [31.10.2001](#), LAGE ZPO § 233 Nr. [28](#)). Geht ihm das Kündigungsschreiben während der urlaubsbedingten Ortsabwesenheit **an der Wohnanschrift** nach § [130 I](#) BGB zu (zum Hausbriefkasten → Rn. [9](#)), kommt die nachträgl. Klagezulassung in Betracht, wenn der AN unverschuldet an einer rechtzeitigen Klageerhebung nach § [4](#) S. 1 gehindert war (BAG [22.3.2012](#), AP KSchG 1969 § 5 Nr. [19](#) Rn. 20 ff.; 24.6.2004, NZA 2004, [1330](#)). Ohne Vorliegen bes. Umstände kann vom AN grds. nicht verlangt werden, Vorsorge dafür zu treffen, dass ihm die Post an seinen Urlaubsort nachgesandt wird, insb. bei einem Auslandsaufenthalt. Daran ändert sich nichts, wenn durch konkrete Umstände eine Kündigung nicht auszuschließen war, jdf. sofern der AN den AG über die Ortsabwesenheit vorher unterrichtet hat (LAG Köln [4.3.1996](#), LAGE KSchG 1969 § 5 Nr. [74](#)). Eine Klage ist hingegen nicht nach § [5 I](#) 1 nachträgl. zuzulassen, wenn der AN, der sich nicht nur im Ausland aufhält, nicht sicherstellt, dass er zeitnah von einem Kündigungsschreiben Kenntnis erlangt, das in einen von ihm vorgehaltenen Briefkasten im Inland eingeworfen wird. So ist er bei einem **außergewönl. langem Urlaub** von über **6 Wochen** gehalten, eine Person seines Vertrauens mit der Öffnung und Weiterleitung seiner Post zu beauftragen (BAG [25.4.2018](#), NZA 2018, [1157](#) Rn. [28](#)). Kehrt der AN noch innerhalb der Drei-Wochen-Frist aus dem Urlaub zurück, muss er sich unverzügl. beraten lassen und Klage erheben.